



026/23/01

Beschlussvorlage
öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2023 - Ladenöffnungszeiten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Wirtschaft	<i>Datum</i> 27.03.2023
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	28.03.2023 Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	26.04.2023 Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

a) in vorliegender Form

oder

b) in der laut Protokoll geänderten Fassung.

Mitwirkungsverbot gem. §22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Gemäß § 5 abs. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen, aufgrund von besonderen Anlässen, an maximal fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr von 13:00 - 20:00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage sind mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde festzulegen.

Am 1. Oktober 2023 findet auf dem Marktplatz in Zossen das Gemeinwohlfest der Stadt Zossen statt. Mit Musik, Verköstigungen und einigen Angeboten für Groß und Klein steht dieses Fest im Zeichen der Familie. Eingeladen sind alle Bürger:innen der Stadt Zossen, als auch alle Besucher:innen aus der Umgebung.

Grund für die Öffnung 10. Dezember 2023 ist der traditionelle Weihnachtsmarkt der Stadt Zossen und der zeitgleich stattfindende Markt im Advent an der Kirche. Diese Veranstaltungen sind ein kultureller Höhepunkt in der Weihnachtszeit und werden nicht nur den Einwohnern der Stadt Zossen, sondern auch von Besuchern, die von außerhalb kommen, gern angenommen. Weihnachtsmärkte

erfreuen Menschen in der vorweihnachtlichen Zeit und verkürzen das Warten auf Heiligabend.

Vorgenannten Veranstaltungen sind besondere Ereignisse für die Stadt Zossen. Der Sonn- und Feiertagscharakter wird nicht gestört. Die erweiterte Ladenöffnung ist begleitend zu den Festen und soll dortige Angebote ergänzen. Es gilt für das gesamte Stadtgebiet.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Ladenoeffnung2023_BV026-23
---	----------------------------

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2023

über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 26. April 2023 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1

Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen am folgenden Sonntag des Jahres 2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 1. Oktober	Gemeinwohlfest der Stadt Zossen
Sonntag, 10. Dezember	Weihnachtsmarkt der Stadt Zossen auf dem Marktplatz und Markt im Advent am Kirchplatz

Am 1. Oktober 2023 findet auf dem Marktplatz in Zossen das Gemeinwohlfest, im Sinne eines Familienfestes, statt.

Im Dezember ist der traditionelle Weihnachtsmarkt der Stadt Zossen und parallel dazu der Markt im Advent, veranstaltet von der Kirche, geplant. Er ist ein kultureller Höhepunkt in der Weihnachtszeit und wird nicht nur von Einwohnern der Stadt Zossen, sondern auch von Besuchern von außerhalb, gern angenommen.

Damit sind beide Events besondere Ereignisse.

§ 2

Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

(1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

(2) Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den

Wiebke Şahin- Schwarzweiler
Bürgermeisterin